

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) – „KitaS“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 hat der Gemeinderat am 29.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Teil A	Benutzungsordnung	2
§ 1	Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung	2
§ 2	Anmeldung	2
§ 3	Aufnahme	3
§ 4	Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten	5
§ 5	Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden	5
§ 6	Reduzierung der Betreuung	6
§ 7	Schließtage	7
§ 8	Ferienbetreuung	7
§ 9	Abmeldung/Widerruf der Aufnahme	7
§ 10	Datenverarbeitung	8
§ 11	Aufsicht.....	8
§ 12	Versicherungen und Haftung	9
§ 13	Regelung in Krankheitsfällen und Infektionsschutz	9
§ 14	Elternbeirat	10
Teil B	Gebühren	10
§ 15	Benutzungs- und Verpflegungsgebühren	10
§ 16	Gebührenhöhe	11
§ 17	Gebührensschuldner	11
§ 18	Entstehung und Fälligkeit	12
§ 19	Umsatzsteuer	12
§ 20	Inkrafttreten	12

Teil A Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

Die Stadt Singen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, kirchliche Träger, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG. Die einzelnen Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, welches als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von acht Monaten bis zum Schuleintritt, die in Singen ihren Wohnsitz haben, wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Singen ausnahmsweise Kinder aufnehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Singen haben. Weitere Ausnahmen regelt das neue trägerübergreifende System der Platzvergabe für Kita-Plätze in Singen.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das Online-Elternportal „Little Bird“.
- (2) Für die Vergabe der Plätze ab September eines Jahres sind spätestens bis zum 31.01. des selben Jahres die entsprechenden Vormerkungen einzugeben.
- (3) Soll die Betreuung in einem laufenden Kindergartenjahr begonnen werden, soll die Vormerkung in Little Bird spätestens bis sechs Monate vor dem beantragten Betreuungstermin eingegeben werden.
In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung, auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.
- (5) Die Anmeldung kann nur durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Als Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung gelten auch Vollzeitpflegeeltern. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung beider personensorgeberechtigter Personen notwendig, auch wenn eine der beiden Personen nicht im selben Haushalt lebt.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufnahmekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden – je nach Betreuungsangebot – Kinder im Alter von acht Monaten bis Schuleintritt auf Antrag aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

Für die Aufnahme gilt das „System der Platzvergabe für Kita-Plätze in Singen“ in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen gültigen Fassung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Entscheidung über die endgültige Aufnahme der Kinder zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten und Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme sind die Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung oder die Leitung des Fachbereichs Jugend/Soziales/Ordnung zuständig.

(2) Umfang der täglichen Betreuung

Kinder unter einem Jahr erhalten einen Betreuungsplatz, wenn dies im Einzelfall für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig ist und dies durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber der Sorgeberechtigten bestätigt wurde. Kinder unter einem Jahr, deren Sorgeberechtigten durch die Familiensituation überlastet/überfordert sind oder die nicht oder nur unzureichend durch die Familie gefördert werden und dies durch das Kreisjugendamt bestätigt wurde, können ebenfalls aufgenommen werden.

Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf eine Betreuung. Eine Betreuung über sechs Stunden pro Tag hinaus ist an eine berufliche Tätigkeit oder ähnliches geknüpft. Entsprechende Nachweise über den Umfang der beruflichen Tätigkeit sind bei der Anmeldung vorzulegen. Entsprechend werden Nachweise über Arbeitssuche, Schulbesuch, Studium, selbständige Tätigkeit oder Pflege von Angehörigen gewertet. Sorgeberechtigte, die alleine mit dem Kind in einer Wohnung gemeldet sind und keine weitere Person in der Wohnung lebt, die bei der Betreuung des Kindes unterstützen kann, benötigen nur für sich die entsprechenden Nachweise.

Für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt können die Sorgeberechtigten den Umfang der täglichen Betreuung bis zu einer Betreuungszeit von sieben Stunden pro Tag (einschließlich) wählen. Für eine Betreuung ab acht Stunden pro Tag oder länger müssen die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Nachweis über den Umfang der beruflichen Tätigkeit bei der Anmeldung vorlegen. Entsprechend werden Nachweise über Arbeitssuche, Schulbesuch, Studium, selbständige Tätigkeit oder Pflege von Angehörigen gewertet. Sorgeberechtigte, die alleine mit dem Kind in einer Wohnung gemeldet sind und keine weitere Person in der Wohnung lebt, die bei der Betreuung des Kindes unterstützen kann, benötigen nur für sich die entsprechenden Nachweise.

In den Fällen einer Betreuung von Kindern ab einem Jahr bis Schuleintritt kann die Abteilung Kindertagesbetreuung in Härtefällen Ausnahmen genehmigen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann in Absprache mit der Abteilung Kindertagesbetreuung das Betreuungsangebot mit einer reduzierten Stundenanzahl

bei Kindern mit besonderem Förderbedarf anbieten, um den speziellen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen der Kindertageseinrichtung gerecht werden zu können. Dieses Angebot der Stundenreduzierung soll einen Widerruf der Aufnahme vorbeugen und kann auch zeitlich befristet sein.

(3) Ärztliche Untersuchung vor Aufnahme

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als Nachweis legen die Sorgeberechtigten die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ nach § 4 KiTaG und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung vor.

Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Aus dem Nachweis über die ärztliche Untersuchung muss dann hervorgehen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte.

(4) Nachweis zur Einhaltung der Masernimpfpflicht

Ebenfalls zwingend vor der Aufnahme muss der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die Einhaltung der Masernimpfpflicht vorgelegt werden. Dies kann sein:

- ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein vorher genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Ohne einen solchen Nachweis darf ein Kind nicht aufgenommen oder in der Einrichtung betreut werden, wenn es das 1. Lebensjahr vollendet hat. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen.

(5) Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme durch beide Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen.

Aufgenommene Kinder, für die ein Platz zum festgelegten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Nach Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird deshalb die Gebühr in voller Höhe fällig.

(6) Eingewöhnungskonzept

Mit dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung stimmen die Sorgeberechtigten dem Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung zu.

Informationen zum Eingewöhnungskonzept erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(7) Nebenabreden zur Aufnahme

Bei Aufnahme können mit den Sorgeberechtigten Nebenabreden zum Aufnahmeantrag vereinbart werden, insbesondere kann eine Probezeit vereinbart werden.

(8) Aufnahme auswärtiger Kinder

Kinder, deren ständiger Wohnsitz nicht in Singen ist, können nach Maßgabe des „Systems der Platzvergabe für Kita-Plätze in Singen“ in der jeweils gültigen Fassung in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Kommt eine Aufnahme in eine Krippengruppe in Frage, so gilt diese Aufnahme nur für die Krippengruppe.

§ 4 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung oder die Stadt Singen laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Änderungen von Telefonkontaktdaten und von Notfallkontaktdaten
- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Weitere erfolgte Impfungen (insbesondere Masern)
- Rückstellung des Kindes von der Schulpflicht

Die Sorgeberechtigten arbeiten mit der Kindertageseinrichtung zusammen. Sie verpflichten sich, das jeweilige Einrichtungskonzept zu unterstützen und fachliche Vorschläge der pädagogischen Fachkräfte anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten seitens der pädagogischen Fachkräfte der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fernbleiben des Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über die Kita-Info-App erfolgen.

§ 5 Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden

Die Betreuungsangebote und die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern unter Beteiligung des Elternbeirats bedarfsgerecht festgelegt und im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Gemeinderat der Stadt Singen beschlossen.

Das Betreuungsangebot umfasst in Kindertageseinrichtungen Halbtagesgruppen, Regelgruppen, verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung. Es können nicht alle Betreuungsblöcke in allen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf jeden möglichen Betreuungsumfang in jeder städtischen Kita.

In allen Gruppen werden die Kinder an jeweils fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) pro Woche betreut. Betreuungsplätze für einzelne Wochentage oder Platz-Sharing werden nicht angeboten.

(1) Halbtagesgruppen

Halbtagesgruppen bieten insgesamt bis zu 25 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Das Angebot findet vormittags statt. Eine Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich.

(2) Regelgruppen

Regelgruppen bieten insgesamt bis zu 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Das Angebot findet jeden Vormittag und an einzelnen Nachmittagen statt mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit. Eine Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich. Das Angebot der Regelgruppe gilt nur für Kinder ab drei Jahren.

(3) Verlängerte Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeiten sind ein Angebot von sechs oder sieben Stunden durchgehende Betreuungszeit längstens bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist nicht verpflichtend. In Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

(4) Ganztagesbetreuung mit 7,5 Stunden Betreuungszeit pro Tag

Ganztagesbetreuung kann mit 7,5 Stunden durchgehender Betreuungszeit angeboten werden. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend. Dieses Angebot steht Kindern ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

(5) Ganztagesbetreuung

Ganztagesbetreuung ist ein Angebot von acht, neun oder zehn Stunden durchgehende Betreuungszeit. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend.

(6) Alter der Kinder

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung werden für Kinder im Alter von acht Monaten bis zum Schuleintritt angeboten.

(7) Weitere Regelungen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum warmen Mittagessen bestehen in Kindertageseinrichtungen, die aufgrund räumlich begrenzter Kapazitäten nicht für alle Kinder ab acht Stunden tägliche Betreuungszeit ein warmes Mittagessen anbieten können. Ebenfalls besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen im ersten Monat der Eingewöhnung.

Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsblöcke mit festen Betreuungszeiten an, die von den Sorgeberechtigten gewählt werden können. Die Sorgeberechtigten sollen ihr Kind nur innerhalb dieser vereinbarten Betreuungszeiten bringen und holen. Eine Änderung des vereinbarten Betreuungsblockes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern der gewünschte Betreuungsblock in der Einrichtung freie Kapazitäten hat.

Wird ein Kind vor oder nach dem vereinbarten Betreuungsblock gebracht oder abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr fällig.

§ 6 Reduzierung der Betreuung

Kinder, die aufgrund ihrer Entwicklung mit einer Betreuung nach § 5 überfordert sind, können mit einer reduzierten Stundenzahl betreut werden, wenn dies den Widerruf der Aufnahme nach dieser Satzung verhindern und so die Integration des Kindes in die Kindergruppe fördern kann. Gleiches gilt für Kinder, deren Verhalten einen besonders

erhöhten personellen und pädagogischen Bedarf erfordert, der nicht im vollen Umfang im Rahmen des von den Sorgeberechtigten gewünschten Betreuungsumfangs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Die Stundenreduzierung kann zeitlich befristet sein und ist unabhängig von zusätzlich gewährten Hilfen etwa in Form von Inklusionsleistungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des SGB IX. Die Entscheidung über eine mögliche Stundenreduzierung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit der pädagogischen Fachberatung der Abteilung Kindertagesbetreuung.

§ 7 Schließtage

Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Schließtageplan. Dieser Schließtageplan enthält insgesamt 32 Schließtage der Kindertageseinrichtung. Heilig Abend, Silvester, Schmotziger Donnerstag und Gründonnerstag zählen hier als halbe Werktage. In den Schulsommerferien schließt die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen am Stück. Während dieser 32 Schließtage findet keine Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung statt.

§ 8 Ferienbetreuung

Für Familien, die während der Schließtage in den Schulsommerferien zwingend und aus triftigen Gründen auf eine zusätzliche Betreuung angewiesen sind, kann eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Über das Vorliegen der zwingenden und triftigen Gründe entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung, in der das Kind regelmäßig betreut wird. Die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Betreuung muss von den Sorgeberechtigten spätestens bis Ende Mai des jeweiligen Jahres angezeigt werden. Diese Form der zusätzlichen Betreuung ist für Kinder unter drei Jahren ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang kann höchstens den Umfang der regulären Betreuung des Kindes und höchstens den in der Ferieneinrichtung regelmäßig angebotenen Betreuungsrahmen umfassen. Die zusätzliche Betreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird im Einzelfall von der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Abteilung Kindertagesbetreuung entschieden. Das Ferienbetreuungsangebot ist nur wochenweise buchbar; einzelne Tage sind nicht buchbar. Für die Ferienbetreuung besteht ein verbindlicher Anmeldeschluss bis zum 31.05. desselben Jahres.

Voraussetzungen für eine Ferienbetreuung ist ein Nachweis der Arbeitgeber beider Sorgeberechtigter über die Notwendigkeit einer Ferienbetreuung zu den erforderlichen Zeiten (bei alleinsorgeberechtigten genügt deren einzelner Nachweis).

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dazu, dass das Kind in die entsprechende Gruppe vor dem Beginn der Ferienbetreuung eingewöhnt wird. Diese Eingewöhnung kann in Form eines Hospitationstermins in der Ferieneinrichtung stattfinden.

§ 9 Abmeldung/Widerruf der Aufnahme

(1) Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten muss schriftlich über die Kindertageseinrichtung erfolgen und ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende oder zum 15. eines Monats möglich.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zur Schule überwechselt. Auf Antrag kann ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September die Kindertageseinrichtung besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15.04. des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung gestellt werden.

(2) Widerruf der Aufnahme

Die Stadt Singen behält sich den Widerruf der Aufnahme vor.

Widerrufsgründe sind unter anderem:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen oder
- b) die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung oder
- c) der Wegzug des Kindes aus der Stadt Singen oder
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines von der Stadt Singen anberaumten Einigungsgespräches, oder
- e) die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes bzw. wenn die pädagogische Möglichkeit der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sind, um den besonderen Bedürfnissen eines Kindes gerecht werden zu können oder
- f) das Entfallen der Voraussetzungen für eine Härtefallaufnahme oder
- g) die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten oder
- h) das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes bzw. die wiederholte Nutzung von nicht gebuchten Betreuungsstunden im Zeitblockangebot oder

Der Widerruf kann bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum ersten des folgenden Monats schriftlich erklärt werden. Der Widerruf kann auch ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden, wenn der Stadt die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses auch nur für die Dauer der Frist unzumutbar ist.

Zur Vermeidung eines Widerrufs der Aufnahme können für die Aufnahme und Betreuung des Kindes Nebenvereinbarungen zum Aufnahmebescheid getroffen werden.

§ 10 Datenverarbeitung

In den Kindertageseinrichtungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Werden Daten darüber hinaus erhoben oder verarbeitet, werden die Sorgeberechtigten um eine Einwilligung gebeten. Diese Einwilligung kann jederzeit von den Sorgeberechtigten widerrufen werden ohne Nachteil für das Betreuungsverhältnis.

§ 11 Aufsicht

Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf oder von welchen Personen es abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

Bei einem von der Stadt Singen übernommenen Fahrdienst gilt die Verantwortung der der Stadt Singen von und bis einschließlich zum Einstieg oder Ausstieg an vereinbarter Haltestelle.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht beim pädagogischen Personal der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 12 Versicherungen und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen des SGB VII bei Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge, Schwimmen und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen und Infektionsschutz

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen/Nissen, Flöhen u.ä. Parasiten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 IfSG (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter/Wochentölpel), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die Wiederezulassung der betreuten Kinder ist erst zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist und dies bei den schweren und bedrohlichen Erkrankungen im Sinne des „Hygieneleitfadens für die Kindertagesbetreuung“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests nachgewiesen ist. Bei Erkrankungen für die kein schriftliches Attest nach diesem Hygieneleitfaden erforderlich ist, kann das erforderliche ärztliche Urteil auch von den Sorgeberechtigten schriftlich für die Einrichtung dokumentiert werden. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass eine Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Sorgeberechtigten für die Folgen.

Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z. B. bei starkem Husten, Durchfall usw. und Kinder, bei denen wiederholt Läuse/Nissen, Flöhe u.ä. Parasiten auftreten, erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests über die erfolgreiche Behandlung wieder in der Einrichtung zu betreuen.

§ 14 Elternbeirat

Entsprechend § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg werden in Kindertageseinrichtungen von den Sorgeberechtigten Elternbeiräte gebildet. Die Wahl und Aufgaben richten sich nach den hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

Teil B Gebühren

§ 15 Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Stadt Singen durch diese Satzung mit einem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Von einer Änderung werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen sind für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats

aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 vom Hundert der Monatsgebühr.

- (6) Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum ersten Werktag des Monats an die Stadtkasse Singen unter Angabe des jeweiligen Personenkontos zu bezahlen.
- (7) Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats August), bei längerem Fehlen des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen, die nicht unter Satz 3 fallen, zu zahlen. Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Benutzungsgebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen entfällt der Betrag i.H.v. 1/30 des Monatsbeitrages für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet. Muss eine Gruppe aus Personalmangel in einem Kalendermonat für mindestens zehn Stunden schließen, und kann deshalb ein Kind nicht betreut werden, erfolgt, ohne dass es eines Antrags bedarf, eine anteilige Gebührenrückerstattung; erstattet werden alle ausgefallenen Stunden mit einem Pauschalbetrag von 1,00 €/Stunde.
- (8) Bei der erforderlichen Nutzung von Ferienbetreuung wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

§ 16 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen aufgenommen sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Für das 2. Kind gilt die ermäßigte Gebühr, das 3. und jedes weitere Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach Alter. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.
- (2) Es werden zur Deckung des entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welches als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor dem vereinbarten Betreuungsblock bzw. verspätetem Abholen nach dem vereinbarten Betreuungsblock wird eine zusätzliche Gebühr pro angefangener Stunde und Kind fällig.
- (4) Beim Ausscheiden vor dem 15. September ist für diesen Monat nur die halbe Gebühr zu zahlen.
- (5) Werden in Kindertageseinrichtungen warme Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung

beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 16 Absatz 5), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 15 Absatz 5) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Zahlung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 19 Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01. September 2025.

Singen, 30. Juli 2025

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.